

Wien, am 27. April 2017
BK 318/17

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); GZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren / Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

ALLGEMEINES

Die Gesetzesvorlage stellt den Versuch dar, das österreichische Bildungswesen, soweit es das primäre und sekundäre Schulwesen betrifft, der heutigen Zeit anzupassen und zugleich den einzelnen Schulen eine größere Freiheit in der Gestaltung des Unterrichts zu geben. Damit wird dem Prinzip der Subsidiarität zumindest teilweise Rechnung getragen.

Es ist zu hoffen, dass die Durchführung dieser Reform dazu beiträgt, die Bildung und Erziehung der österreichischen Jugend der immer schnelllebigeren Zeit anzupassen, um die Erziehungsziele, wie sie in der österreichischen Bundesverfassung und in § 2 SchOG vorgegeben sind, noch besser zu erreichen.

Sofern der Gesetzgeber dieser in den letzten Jahrzehnten wohl umfassendsten Novelle des Schulrechts seine Zustimmung erteilt, bietet die Katholische Kirche an, die konkrete Umsetzung auch an katholischen Privatschulen im Sinne von Leuchtturmschulen zu erproben.

Die Stellungnahme ist nach Themen gegliedert.

ZU EINZELNEN THEMEN

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)

2. Abschnitt, Qualitätsmanagement

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz anerkennt das Ziel, die Qualität des österreichischen Bildungswesen zu erhalten bzw weiter steigern zu wollen, dies mit Maßnahmen, die aktuellen Managementtheorien entnommen sind. Allerdings erlaubt sich das Generalsekretariat darauf hinzuweisen, dass die Messbarkeit von Bildung anhand von Lernergebnissen, Benchmarks etc nur partiell auf das Gesamt des Bildungsauftrages abzielt. In den Blick zu nehmen ist im Sinne des Zielauftrages der österreichischen Schule unter anderem auch die Entwicklung der sozialen, musisch-kreativen oder religiös-ethisch-philosophischen Kompetenz, welche durch Klassen- und Schulgemeinschaft gefördert werden muss. Dieser nicht messbare Bereich von Bildung, der etwa mit dem Begriff des „Schulklimas“ im Entwurf angesprochen wird, darf im Sinne eines humanistischen Bildungsideals nicht verloren gehen, damit die österreichische Schule sich nicht ausschließlich einer Ökonomisierung von Bildung verschreibt. Darauf wird insbesondere bei der in § 5 BD-EG genannten Beschreibung der Schulqualität zu achten sein.

§ 5 Abs 4 BD-EG

Es ist nachvollziehbar, dass Schulen, die mit besonders großen Herausforderungen konfrontiert sind, mit mehr Lehrpersonalressourcen ausgestattet werden sollen, um die Schülerinnen und Schüler bestmöglich betreuen zu können. Sorge besteht allerdings dahingehend, dass lt der wirkungsorientierten Folgenabschätzung das gesamte Paket der Bildungsreform letztlich kostenneutral umgesetzt werden soll. Wenn auch bestimmte Einsparungspotenziale gehoben werden, ist doch fraglich, ob eine höhere Ausstattung einzelner Schulen mit mehr Lehrpersonal nicht dazu führen wird, dass an jenen Schulen, die – aufgrund diverser Rahmenbedingungen – eine homogenere Schülerpopulation haben oder bessere Lernergebnisse erzielen, die Lehrpersonalressourcen zurückgehen werden. Dies hätte langfristig negative Folgen nicht nur hinsichtlich des Gesamtniveaus der österreichischen Schule sondern auch hinsichtlich der Innovationskraft der künftigen Gesellschaft, weil Stärken und Potenziale nicht entsprechend gefördert und entwickelt werden könnten. Für die Bildungsdirektionen besteht hier eine hohe Verantwortung in der tatsächlichen Umsetzung.

Positiv ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass die Erläuterungen ausdrücklich die Begabungsförderung auch im Sinne von Hochbegabtenförderung als mögliches Kriterium für die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen nennen. Österreichs Schülerinnen und Schüler haben hier lt dem nationalen Bildungsbericht 2015 Potenzial, das derzeit mangels gezielter Förderung brachliegt und daher ausgebaut werden muss.

§ 6 Abs 1 BD-EG

Die Neugestaltung der Schulaufsicht insgesamt berührt auch die Fachinspektion für den Religionsunterricht, da diese Teil der Schulaufsicht ist. Festgehalten wird, dass Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ausgehend von Schul- und Unterrichtsinspektionen entsprechend der Rahmenordnung für Fachinspektorinnen und Fachinspektoren der österreichischen Diözesen eine wichtige Aufgabe der Fachinspektion für Religion ist. Darüber hinaus ist etwa auf die interreligiöse und die interkulturelle Kompetenz hinzuweisen, die die Fachinspektion für Religion in die Schulaufsicht einbringt und die gerade in der aktuellen gesellschaftlichen Situation unverzichtbar ist.

Nach Meinung des Generalsekretariates ist im Gesetz darauf hinzuweisen, dass die Aufgabe der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und dessen konkrete Umsetzung, insbesondere was Schulinspektionen betrifft, unberührt bleiben. Daher werden Schulinspektionen betreffend den Religionsunterricht unabhängig von den Zielvereinbarungen der Schulen in Umsetzung des Schulvertrags und des Religionsunterrichtsgesetzes durchgeführt.

Es wird daher vorgeschlagen, an § 6 Abs 1 folgenden Satz anzufügen:

„Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für Religion sind Organe der Schulaufsicht; Schulinspektionen durch diese erfolgen auf der Grundlage des Religionsunterrichtsgesetzes.“

Ethikunterricht

§ 8 SchOG sowie § 7 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Die seit langem geführte Diskussion hinsichtlich des Ethikunterrichtes muss vom Generalsekretariat im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzesnovellen aus folgenden Gründen angesprochen werden: § 7 SchOG, auf dessen Grundlage der Ethikunterricht als Schulversuch aktuell in der Oberstufe an einer Vielzahl von Schulstandorten österreichweit geführt wird, wird dahingehend geändert, dass in Angelegenheiten, die in den schulautonomen Entscheidungsbereich fallen, keine Schulversuche durchgeführt werden dürfen. Nachdem die Einführung eines Gegenstandes „Ethik“ (unter dieser oder anderer Bezeichnung) in die schulautonome Lehrplanfreiheit fällt, ist der Ethikunterricht hier unmittelbar berührt. Weiters laufen die aktuell bestehenden Schulversuche zum Ethikunterricht gemäß § 130b SchOG in der vorliegenden Variante des Entwurfs mit 31. August 2025 aus. Das bedeutet, dass die Verantwortung für die Führung eines Gegenstandes Ethik spätestens ab diesem Zeitpunkt allein in die schulautonome Entscheidungsfreiheit fällt.

Das Generalsekretariat bedauert, dass es offenbar nicht möglich war, einen politischen Konsens dahingehend zu finden, den Ethikunterricht in der Form des bisherigen Schulversuches allgemein zu verankern. Seitens der Katholischen Kirche wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art 14 Abs 5a B-VG der Ethikunterricht für alle jene Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, einen verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts darstellen sollte, da mit Ausnahme des Religionsunterrichts in keinem Gegenstand systematisch und im Gesamt der Schullaufbahn ethische Fragestellungen behandelt werden. Die Entscheidung über die Führung eines so wichtigen Gegenstandes in die Schulautonomie zu übertragen, wird als bedenklich erachtet.

Die Verlagerung der Entscheidung hinsichtlich der Führung eines Ethikunterrichtes in die Schulautonomie ist für das Generalsekretariat unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht akzeptabel. Schulen haben gemäß § 8 SchOG in der geltenden Fassung nicht die Möglichkeit, den Ethikunterricht schulautonom nur für jene Schülerinnen und Schüler verpflichtend einzuführen, die keinen Religionsunterricht besuchen. Es müssten nach aktueller Rechtslage – bei schulautonomer Einführung eines Pflichtgegenstandes – auch jene Schülerinnen und Schüler den Ethikunterricht besuchen, die sich von Religion nicht abgemeldet haben oder sich zu einem Religionsunterricht angemeldet haben. Dadurch wird ein Ungleichgewicht zwischen einem verpflichtenden Ethikunterricht für alle und dem Religionsunterricht mit Abmeldemöglichkeit geschaffen, was letztlich zu Lasten des Religionsunterrichts gehen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, in **§ 8 SchOG nach lit e** bzw in **§ 7 Abs 1 nach Z 4 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** folgenden Passus einzufügen:

„unter Komplementärpflichtgegenstand jener Unterrichtsgegenstand, der verpflichtend für jene Schülerinnen und Schüler geführt wird, die sich im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes vom Pflichtgegenstand Religion abgemeldet haben oder die sich nicht zu einem Freigegegenstand Religion angemeldet haben und der wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird“

Weiters wird vorgeschlagen, in **§ 8 SchOG nach lit f** folgenden Passus einzufügen:

„unter komplementärer verbindlicher Übung jener Unterrichtsgegenstand, der verpflichtend für jene Schülerinnen und Schüler geführt wird, die sich im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes von der verbindlichen Übung Religion abgemeldet haben oder die sich nicht zur unverbindlichen Übung Religion angemeldet haben und der wie eine verbindliche Übung gewertet wird“

Eröffnungs- und Teilungszahlen

§ 8a Abs 1 SchOG sowie § 8a Abs 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Die Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen wird allgemein in die Entscheidung der Schulleitung übertragen.

Es wird ersucht, in die **Erläuterungen zu § 8a SchOG sowie § 8a Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** einen Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass das Religionsunterrichtsgesetz lex specialis ist und daher die Eröffnungszahlen für den Religionsunterricht bzw die Regelungen des Religionsunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Gruppenbildung nicht von der Neuregelung des § 8a SchOG bzw § 8a Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz tangiert werden.

§ 8a Abs 3 SchOG und § 8a Abs 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Allgemein wird zu § 8a Abs 3 SchOG und § 8a Abs 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz auf die obigen Ausführungen zu § 5 Abs 4 BD-EG verwiesen.

Weiters wird festgehalten, dass – unbeschadet des Abs 4 – für das den Bildungsdirektionen für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gemäß §§ 17 ff PSchG zur Verfügung zu stellende Kontingent ebenfalls die bestehenden gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt werden müssen und es zu keiner Änderung dieser Bemessung aufgrund der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten der Unterrichtsorganisation kommen darf.

Es wird daher ersucht, **§ 8a Abs 4 SchOG bzw § 8a Abs 4 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu ergänzen:

„Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand, wobei die Bestimmung dieses Lehrpersonalaufwandes analog zu Abs 3 zu erfolgen hat.“

Schulcluster (§ 8f SchOG, § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz)

Zu den Schulclustern wird lediglich angemerkt, dass es mittel – bzw langfristig zu keinen gesetzlich bedingten strukturellen Unterschieden zwischen dem öffentlichen und privaten Schulwesen kommt. Es ist daher sicherzustellen, dass die Schulerhalter konfessioneller Privatschulen entscheiden können, Cluster aus Privatschulen zu bilden.

Es wird vorgeschlagen, in § 27 Abs 5 PSchG folgende klarstellende Regelung aufzunehmen:
„Bei der Errichtung von Schulclustern durch die Schulerhalter bleibt der Bestand der einzelnen Schulen schulrechtlich unberührt.“

Schulcluster-Beirat (§ 64a SchUG)

Begrüßt wird, dass bei der Einrichtung eines schulpartnerschaftlichen Gremiums auf der Ebene der Schulcluster regionale Bildungspartner einbezogen werden. In Hinblick auf die Bedeutung regionaler kirchlicher Jugendarbeit bzw der Kirche als Trägerin anderer regional bedeutender Einrichtungen sollte diese nicht ohne weiteres unter die aufgezählten regionalen Kooperationspartner subsumiert, sondern eigens erwähnt werden.

Es wird daher ersucht, **§ 64a Abs 3 Z 5 SchUG** wie folgt zu ergänzen:

Dem Schulclusterbeirat gehören an:

[...]

*5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen ~~und~~, der regionalen Sozialpartner **sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften**, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (Z 4) sowie der Erziehungsberechtigten (Z 5) bestimmt werden.*

Administrativpersonal (§ 8a SchOG, § 5a Abs 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz)

Den Schulleitungen / Schulclusterleitungen wird die Möglichkeit eröffnet, Lehrerwochenstunden in administratives Unterstützungspersonal umzuwandeln. Es ist zu klären, ob und in welcher Weise die Möglichkeit der Umwandlung auch konfessionellen Privatschulen offen steht.

Mit Sorge wird die in Pkt 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen gemachte Ankündigung aufgenommen, dass mittelfristig – analog zur bereits vollzogenen Umwandlung der EDV-Kustodiate in IT-Fachpersonal – administrative Aufgaben (...) von Verwaltungspersonal statt von pädagogischem Personal wahrgenommen werden. Wenn auch das dahinter stehende Anliegen einer bestmöglichen administrativen Unterstützung nachvollziehbar ist, muss doch darauf hingewiesen werden, dass es gerade durch die genannte Umwandlung der EDV-Kustodiate in IT-Fachpersonal die katholischen Privatschulen unter weiteren finanziellen Druck gebracht hat.

Bereits in der Stellungnahme zur Novelle der Nebenleistungs-Verordnung 2014, mit der diese Umwandlung umgesetzt wurde, hat das Generalsekretariat festgehalten:

„Anerkanntermaßen haben insbesondere die konfessionellen Privatschulen zudem eine hohe und spezifische Qualität, tragen Schulentwicklung mit und treiben sie, wie die Geschichte der Pädagogik deutlich aufweist, in Vergangenheit und Gegenwart voran.“

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei allem Verständnis für die angespannte staatliche Budgetsituation die Schulerhalter mittlerweile an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten stoßen. Alle weiteren Belastungen können nur mehr über Erhöhungen des Schulgelds gesteuert werden, was die konfessionellen Privatschulen genau in jene schon jetzt

bestehenden Klischées drängt: Schulen nur für finanziell extrem potente Kunden zu sein. Das kann sicher so nicht im Interesse des gesamten Schulwesens, aber auch nicht im Interesse jener Eltern sein, die für ihre Kinder eine Bildung an einer konfessionellen Privatschule bevorzugen, mit ihren Steuern aber das gesamte öffentliche Schulwesen mitfinanzieren.“

Das Generalsekretariat ersucht daher um Aufnahme von Gesprächen zur Klärung der weiteren Vorgangsweise.

Die Entscheidung darüber, ob die Möglichkeit der Umwandlung genutzt wird, liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Es darf keinesfalls in der Praxis dazu kommen, dass die Lehrerwochenstunden an konfessionelle Privatschulen von vornherein in geringerem Ausmaß zugewiesen werden, weil seitens der Schulbehörden davon ausgegangen wird, dass eine Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal erfolgen würde.

Es wird daher ersucht, **§ 18 Abs 1 PSchG** wie folgt zu ergänzen:

„Die Entscheidung über die Umwandlung von Lehrerwochenstunden in administratives Unterstützungspersonal im Sinne von § 8a SchOG bzw § 5a Abs 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder liegt bei der Schulleitung, weshalb eine allfällige Umwandlung bei der Zuweisung seitens der zuständigen Schulbehörde keinesfalls in Betracht gezogen werden darf.“

Religionsunterrichtsgesetz

Im vorliegenden Entwurf werden im Religionsunterrichtsgesetz Formalia aufgrund der Änderung im Bereich der Schulbehörden angepasst.

Es wird dringend ersucht, weiters folgende Änderungen im Religionsunterrichtsgesetz vorzunehmen, die mit dem Schuljahr 2017/18 in Kraft treten sollten:

Freigegegenstand Religion

Entsprechend Art 14 Abs 5a B-VG sowie § 2 SchOG hat die österreichische Schule das Ziel, die Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientierte Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Zudem soll jeder Jugendliche seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Der Religionsunterricht trägt zur Erreichung dieser Ziele wesentlich bei. Seit mehr als 20 Jahren besteht für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht als Pflichtgegenstand besuchen können, die Möglichkeit, ihn als Freigegegenstand zu wählen, was betreffend den katholischen Religionsunterricht durchschnittlich von rund 17.000 Schülerinnen und Schüler jährlich in Anspruch genommen wird. Eine gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit würde den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Zielbestimmungen gerecht.

Es wird daher ersucht, folgenden **§ 1a RelUG** einzufügen:

§ 1a (1) An den in § 1 Abs 1 und 3 genannten Schulen sind Schüler und Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen

religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen, sofern die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft dem zustimmt.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres zu jeweils einem von einer Kirche oder Religionsgesellschaft angebotenen Religionsunterricht angemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Anmeldung selbst vornehmen.

(3) Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit h SchOG bzw in der Vorschulstufe als Besuch einer unverbindlichen Übung im Sinne des § 8 lit i SchOG. Die Schüler sind teilnehmende Schüler im Sinne von § 7a.

Konfessionell-kooperative Formen des Religionsunterrichts

Es besteht seit längerem der Wunsch zur Vertiefung der Ökumene, einen gemeinsamen, kooperativen oder dialogischen, Religionsunterricht führen zu können. Dies trägt für die Schulverwaltung zu einer Vereinfachung der Verwaltung bei, da weniger verschiedene Partner zur Organisation des Religionsunterrichtes berufen sind und sich somit der Aufwand für Koordination und Planung verringert.

Das Ziel der autonomen Unterrichtsorganisation ist lt Pkt 2.1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen unter anderem, einen stärker verschränkten Unterricht zu ermöglichen. Nachdem der Religionsunterricht aufgrund der inhaltlichen Verantwortung durch die Kirchen und Religionsgesellschaften und den dadurch bedingten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht unmittelbar mit anderen Gegenständen verschränkt werden kann, wäre es umso wichtiger, klarzustellen, dass eine Verschränkung der konfessionellen Religionsunterrichte untereinander über Vereinbarung der betroffenen Kirchen und Religionsgesellschaften möglich ist. Das Anliegen der Katholischen Kirche ist traditionell, dass der Religionsunterricht als regulärer Pflichtgegenstand einen bestmöglichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des österreichischen Schulwesens leisten kann. Die genannte Möglichkeit eines aufgrund der Entscheidungsfreiheit jeder einzelnen Kirche im Rahmen der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG) vereinbarten gemeinsamen konfessionellen Unterrichts trägt wesentlich zur Einübung von Toleranz und Stärkung der jeweiligen Identität im unmittelbaren Austausch mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen bei.

Es wird daher ersucht, an **§ 2 RelUG folgenden Absatz 4** anzufügen:

(4) Abweichend von Abs 1 kann der Religionsunterricht von zwei oder mehr gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen diesen beteiligten Kirchen oder Religionsgesellschaften besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden. Der Aufwand an Lehrerwochenstunden entspricht dabei jenem, der sich bei getrennter Besorgung gemäß § 7a ergäbe.

Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen

§ 6 RelUG verweist in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Vergütung von kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen auf die Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes zum Entlohnungsschema IIL. Nachdem das Entlohnungsschema IIL im neuen Dienstrecht nicht mehr vorgesehen ist, ergeben sich daraus ab In-Kraft-Treten des neuen Dienstrechtes jedenfalls folgende Probleme:

Das Entlohnungsschema IIL bleibt als solches zwar im Rechtsbestand, solange das alte Dienstrecht allgemein nicht aus dem Bestand genommen wird. Es muss jedoch aufgrund der

geltenden Rechtslage davon ausgegangen werden, dass spätestens fünf Jahre nach Beginn des letzten Schuljahres, in dem LehrerInnen im alten Dienstrecht angestellt werden können, keine LehrerInnen mehr im Entlohnungsschema III verbleiben werden. Die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen wären somit die einzige LehrerInnengruppe, die in diesem Schema zu verwalten wäre. Eine Ungleichbehandlung aus besoldungsrechtlicher Sicht ist daher nicht auszuschließen. Abgesehen davon entstünden für die Schulverwaltung wohl Zusatzkosten, weil ein eigenes System für die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen aufrecht erhalten werden müsste.

Aufgrund der Formulierung in § 6 RelUG werden sich voraussichtlich zudem Interpretationsprobleme ergeben, ob auf kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen inhaltlich das alte oder das neue Dienstrecht anwendbar ist. Eine allgemeine Klarstellung wäre notwendig.

Auf diese Problematik wurde seitens des Generalsekretariates bereits in der Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2013 hingewiesen, weiters auch zwischenzeitig mehrfach sowohl bei den Verantwortlichen im BMB als auch im BKA um Lösung ersucht, allerdings bis dato ohne Auswirkung.

Es wird daher ersucht, **§ 6 RelUG** wie folgt zu novellieren:

[...]

(3) Auf die gemäß § 3 Abs 1 lit b bestellten Religionslehrer finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Besetzung freier Planposten sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Absätze Anwendung. Sofern sie die Verwendungsvoraussetzungen für das Schema pd nicht zur Gänze erfüllen, erfolgt eine Entlohnung in der Höhe von 85% der für pd vorgesehenen Entlohnung.

(4) Die in Abs 3 genannten Religionslehrer haben sämtliche Dienstpflichten zu erfüllen, die im Dienstrecht allgemein vorgesehen sind. Die Zuweisung von Religionsstunden im Rahmen dieser Dienstpflichten erfolgt ausschließlich durch die zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft. Betreffend anderer Aufgaben, die für das gesamte Schuljahr mit einer bestimmten Wochenstundenanzahl festgelegt werden, hat die zuständige staatliche Behörde bzw die Schulleitung in Hinblick auf die Sicherung des Bedarfs des Einsatzes in Religion das vorherige Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgesellschaft herzustellen.

Um entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

 *Peter Schipka*
(DDr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien